

Statuten

Energie-Genossenschaft Theodorshof

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft

§ 1

Unter dem Namen "Energie-Genossenschaft Theodorshof" besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen OR mit Sitz in CH-4310 Rheinfelden.

§ 2

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung und den Einsatz erneuerbarer Energien zu langfristig günstigen Preisen. Als konkrete Massnahme steht die Planung, der Bau und Betrieb von PV-Anlagen auf 5 Gebäuden der genossenschaftlichen Überbauung im Theodorshof im Vordergrund. Vertragliche Grundlage ist die langfristige Vermietung der Dachflächen der einzelnen Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften (STWEG) im Theodorshof an die Genossenschaft.

Die Genossenschaft organisiert den Absatz des erzeugten Stroms. Der Absatz des produzierten Stroms erfolgt entweder im Eigenverbrauch direkt an die Genossenschafter und STWEG und / oder an Dritte (Netzeinspeisung).

Die Genossenschaft kann mit entsprechender Einwilligung seitens der STWEG weitere Projekte zur Optimierung der Energieversorgung im Theodorshof aufgreifen und realisieren oder sich an anderen Standorten an Projekten beteiligen.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied der Genossenschaft können in erster Linie STWE der Überbauung Theodorshof werden, zusätzlich jede natürliche und juristische Person, öffentlich rechtliche Körperschaften und gemeinnützige Institutionen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und alle Informationen nur in einer der Genossenschaft förderlichen Art und Weise zu verwenden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Erwerb eines oder mehrerer Anteile im Betrag von je Fr 1'000. Um den Erwerb zu erleichtern, kann der gezeichnete Betrag in der Zeit vor Betriebsbeginn der Anlage in mehreren jährlichen Teilbeträgen einbezahlt werden. Sofern es die Jahresrechnung zulässt, werden nach Betriebsbeginn der Anlage vollständig bezahlte Anteilscheine verzinst. Zuständig für die Festlegung des Zinssatzes ist der Vorstand.

Ein Genossenschafter kann anstelle oder zusätzlich zur Zeichnung von Anteilscheinen auch dem Projekt direkt dienliche materielle oder immaterielle Sacheinlagen tätigen. Die Bewertung dieser Einlagen muss von unabhängigen Fachstellen überprüft werden. In jedem Fall sind Sacheinlageverträge und Inventarlisten integrierender Bestandteil dieser Statuten.

Genossenschafter und andere Förderer von Erneuerbaren Energien können verzinsliche oder zinslose Darlehen gewähren oder Finanzierungsbeiträge „à fonds perdu“ leisten. Die Konditionen sind in einem separaten Reglement festgehalten.

Beitrittsgesuche sind jederzeit möglich und werden an den Vorstand gerichtet, der mit einfachem Mehr über die Aufnahme entscheidet.

§ 4

Die vom Präsident und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichneten Anteilscheine bilden den Ausweis über die Mitgliedschaft. Diese dürfen erst ausgehändigt werden, nachdem der Betrag pro Anteilschein vollständig geleistet worden ist.

§ 5

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

§ 6

Der freiwillige Austritt eines Genossenschafters hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Ein Austritt kann auf den 31. Dezember mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen. Sofern keine Verluste zu decken sind, besitzt der austretende Genossenschafter Anspruch auf zinslose Rückzahlung seiner Anteilscheine zum Nominalwert und Rückzahlung seiner Darlehen mit Zinsen. Stellt der Austritt eine Gefährdung der Liquidität der Genossenschaft dar, so kann die Rückzahlung in Raten und bis zu 3 Jahren verzögert werden. Dem Austretenden steht kein Recht am übrigen Genossenschaftsvermögen zu.

§ 7

Bei Zuwiderhandlungen gegen Statuten, gegen Beschlüsse oder bei Nichterfüllen finanzieller Verpflichtungen kann ein Genossenschafter nach Verwarnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden (gilt als Austritt gemäss § 6).

Der Betroffene hat Recht auf Anhörung. Ein Rückkommensantrag ist innert 10 Tagen nach dem schriftlichen Ausschlussentscheid an den Vorstand zu stellen und wird bei der nächsten Generalversammlung mit einfachem Mehr endgültig entschieden.

§ 8

Mit dem freiwilligen Austritt, dem Tod eines Genossenschafters oder mit der Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft erlischt die Mitgliedschaft (gilt als Austritt gemäss § 6). Eine Übertragung der Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Antrag des/der Erbberechtigten innerhalb von drei Monaten an den Vorstand beantragt werden.

Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand / Geschäftsführung
3. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

§ 9

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die GV der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Präsidenten
3. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festlegung der Jahresplanung (Budget)
8. Abnahme der Reglemente und deren Änderungen
9. Beschlussfassung über Punkte, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.

§ 10

Die ordentliche GV ist durch den Präsidenten innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen, üblicherweise jedes Jahr in ähnlichem Zeitraum.

Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht, die Jahresplanung, die Jahresrechnung, bei Statutenänderung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung beizulegen. Anträge die an der GV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Einladung erfolgt spätestens 6 Wochen vor der Versammlung per Email. Der Genossenschafter hat auf schriftlichen Antrag das Recht auf Erhalt der Dokumente in Papierform.

§ 11

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn wenigstens 5 Genossenschafter, bei mehr als 50 Mitgliedern wenigstens der zehnte Teil, eine Einberufung verlangen.

§ 12

Jeder Genossenschafter verfügt ungeachtet der Anzahl seiner Anteile über eine Stimme. Bei der Ausübung seines Stimmrechtes an der GV kann sich ein

Genossenschafter vertreten lassen, jedoch kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als einen Genossenschafter mit seinem entsprechenden Anteil vertreten.

§ 13

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften hat der Präsident oder, falls nicht anwesend, der Vizepräsident eine Zweitstimme.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem anwesenden Genossenschafter geheime Abstimmung verlangt wird und die Versammlung diesem Antrag mit einfachem Mehr zustimmt.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Der Vorstand

§ 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Genossenschafter sein.

§ 15

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetze einem anderen Organ vorbehalten sind. Unter seine Kompetenz fallen auch Erstellung oder Änderungen der Genossenschaftsreglemente, die an einer GV mit einfachem Mehr bestätigt werden müssen. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Die Vorbereitung der Geschäfte der GV
2. Die Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Die Definition der strategischen Grundsätze der Geschäftspolitik
4. Der Vollzug aller Beschlüsse und Aufgaben welche ihr die GV vorlegt
5. Die Organisation der Geschäftsführung, insbesondere Aufgabenbeschrieb, Zielvorgaben, Kompetenzen und Kontrolle
6. Wahl eines Geschäftsführers aus der Reihe der Vorstandsmitglieder für die Erledigung der operativen Aufgaben. Der Geschäftsführer kann Aufgaben an weitere Vorstandsmitglieder zuteilen oder, falls vom Arbeitsvolumen her erforderlich, an Dritte delegieren

§ 16

Die GV bestimmt den Präsidenten sowie die Mitglieder des Vorstandes, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 13 dieser Statuten.

§ 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes kollektiv zu Zweien. Die Bevollmächtigung einer Einzelperson durch den Vorstand für einen bestimmten Auftrag ist in schriftlicher Form zulässig.

§ 18

Der Vorstand kann zur Erledigung der anfallenden Aufgaben qualifiziertes Personal beiziehen. Diesem Personal kommt beratende Stimme ohne ein Stimmrecht zu.

§ 19

Die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung wird gemäss Reglement vergütet.

Die Revisionsstelle

§ 20

Die ordentliche GV wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 in Verbindung mit OR 729a ff.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und die Mehrheit der Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 30 Tage vor der GV die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Die Beschlüsse der GV nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigstelle in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein bis drei Geschäftsjahr/e gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Wird auf eine Revisionsstelle verzichtet, hat eine interne Revision durch zwei fachlich qualifizierte Genossenschafter zu erfolgen.

Finanzen

§ 21

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten im Sinne der obligationsrechtlichen Bestimmungen zu führen. Erträge sind im Sinne der genossenschaftlichen Zielsetzung zu verwenden.

Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember, erstmalig per 31. Dezember 20xx erstellt.

Die Aufnahme von Darlehen, die Verzinsung und Rückzüge von Darlehen sind in einem vom Vorstand erarbeiteten Reglement zu regeln.

§ 22

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

1. Anteilscheine der Genossenschafter. Ein Genossenschafter kann mehrere Anteilscheine zeichnen.
2. Darlehen von Genossenschaf tern und von Dritten
3. Bankkredite
4. Spenden, Schenkungen und Legate
5. Die erarbeiteten Mittel

§ 23

Der verfügbare Reinertrag der Genossenschaft wird wie folgt verwendet:

1. Gesetzlicher Reservefond, mind. 5% des Reinertrages, solange bis Reservefond 1/5 des aktuellen Genossenschaftskapitals erreicht hat
2. Investitionen in die Erneuerung oder Erweiterung der Energieproduktion (Projektierung, Bau, Betrieb)
3. Bildung von freien Reserven

Der Vorstand kann bei abweichendem Verwendungszweck Anträge zur Genehmigung durch die GV machen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Im Rahmen der Statuten kann die GV wichtige Beschlüsse erlassen. Sofern solche Beschlüsse ordnungsgemäss verabschiedet werden, gelten diese als integrierende Bestandteile des Reglements für das sie erlassen wurden. Solche Beschlüsse werden nummeriert und als solche bezeichnet.

§ 25

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen auf elektronischem Weg. Auf schriftliches Verlangen der Genossenschafter auf dem Postweg. Publikationsorgan gegenüber Dritten in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

§ 26

Zur Statutenänderung, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschafter.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden und Darlehen zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine der Genossenschafter zurückzuzahlen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV, die es zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden Weise zu verwenden hat.

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese nach Genehmigung durch die GV eines vom Vorstand erarbeiteten Liquidationsberichtsanspruchs durch den Vorstand ausgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff OR.

§ 27

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen GV der Genossenschaft vom angenommen worden.

Rheinfelden,

Unterschrift Präsident

Unterschrift Vorstandsmitglied